

Zeitung.

1918
14. Juni

Gegen die Steuerflucht.

Aus den Beratungen des Hauptausschusses.

Im weiteren Verlauf der gestrigen Hauptausschussung erklärte nach der Rede des Unterstaatssekretärs Schiffer

Abg. **Mayer-Kaufbeuren** (Str.): Man könnte die Frage aufwerfen, ob die Regelung der Steuerflucht nicht verfrüht ist, und ob nicht die Möglichkeit einer internationalen Lösung der Frage nach dem Kriege besteht. Zweifelhaft ist, ob eine Sicherheitsleistung in Höhe von 20 v. H. genügen wird, auch die Frist von fünf Jahren ist vielleicht zu gering bemessen. Man darf auch Neutrale, die sich während des Krieges in Deutschland aufgehalten haben, nicht ganz freilassen. Die Vorlage erstreckt den Verlust der Staatsangehörigkeit auch auf die Ehefrau und auf die Kinder mit Ausnahme verheirateter Töchter. Soll diese Ertrase die Angehörigen auch dann treffen, wenn sie sich der Entziehung des Steuerpflichtigen widersetzt haben? Diese und andere Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung des Gesetzes ergeben werden, lassen sich heute noch nicht übersehen. Wir billigen den Grundgedanken des Gesetzes, glauben nur, daß es zu große Maschen enthält.

Abg. **Walbstein** (Bpt.): Das Problem bedarf der Lösung. Das Gesetz ist notwendig, fraglich ist nur, ob der Zeitpunkt jetzt richtig ist. Das Gesetz könnte im Ausland den Eindruck hervorrufen, als ob Deutschland mit solchen Abschließungsmitteln vorgeht. Während des Krieges ist das Bedürfnis für das Gesetz nicht zwingend vorhanden, denn es besteht Pöszwang, und auch die bestehende Devisenordnung verhindert die Abwanderung von Kapital. Aber man muß jetzt das Gesetz verabschieden, es aber noch nicht in Kraft treten lassen. Bedenklich ist die Bestimmung des § 21, wonach eine Freistellung erfolgen kann, „wenn die Auswanderung im deutschen Interesse liegt“. Niemand weiß, was die Zukunft bringt. Was soll geschehen, wenn jemand plötzlich ins Ausland reisen muß? Das durch die Vorlage vorgeschriebene Verfahren dauert doch längere Zeit. Angehörige neutraler Staaten kann man dem Gesetz nicht unterstellen.

Abg. **Warmuth** (Dr. Fr.): Für unser Volk wäre es ein unerträglicher Gedanke, daß die Kriegsgewinnler ihre Gewinne in Sicherheit bringen könnten, ohne im Inland ihre steuerlichen Verpflichtungen erfüllt zu haben. Andererseits müssen wir die Auswanderungskraft möglichst abschwächen durch einen schnellen Abbau des Kriegssozialismus mit seinen Erwerbsbeschränkungen. Da auch während des Krieges die Möglichkeit besteht, Wertgegenstände über die Grenze zu bringen, so muß das Gesetz schon während des Krieges in Kraft treten. Die vorgesehene Frist von fünf Jahren ist viel zu kurz, da die schwereren Belastungen des Krieges sich auf eine viel längere Dauer erstrecken würden.

Abg. **v. Brochhausen** (kons.): Das Problem muß schon während des Krieges gelöst werden. Manche Leute tragen sich schon jetzt mit Auswanderungsgedanken. Manche Bestimmungen der Vorlage werden bei der Durchführung große Schwierigkeiten machen, so die Vorenthaltung des Passes und die Freistellung „im deutschen Interesse“. Der Begriff des „deutschen Interesses“ muß klargestellt werden. Eine einheitliche Behörde muß darüber entscheiden. Wir müssen das Gesetz verabschieden und können uns ja den Zeitpunkt des Inkrafttretens vorbehalten. Jedenfalls billigen wir seinen Grundgedanken und auch die Einbeziehung der Besteuerung der Einzelstaaten und der Gemeinden.

Abg. **Reil** (Soz.) führt aus, daß der Anreiz zur Auswanderung ganz naturgemäß steigen muß mit den Unterschieden in der steuerlichen Belastung bei uns und anderen Staaten, wofür zunächst die neutralen Staaten in Frage kämen, da in den feindlichen Ländern die Belastung noch größer sein wird als bei uns. Jeder Reichsangehörige muß angehalten werden, seine Verpflichtungen zu erfüllen, um so mehr, als die Steuermoral stark gelitten hat. Natürlich wird die internationale Anknüpfung persönlicher und wirtschaftlicher Beziehungen mit dem Ausland auch stimmungsgemäß gehindert. Man sollte erwägen, ob die Inkraftsetzung des Gesetzes nicht bis Friedensschluß hinausgeschoben ist, denn wir wissen noch nicht, welche Umwälzungen der verschiedensten Art uns bevorstehen. Die Gründe für eine Auswanderung werden sich schwer feststellen lassen, und man wird den Behörden freies Ermessen überlassen müssen, so bedenklich das an sich ist. Fünf Jahre Frist und